

Umsetzung des Bundestierschutzgesetzes: Handlungsbedarf am Beispiel einer Modellgemeinde

W. GREIMEISTER, E. OFNER und A. HAUSLEITNER

1. Einleitung

Mit 1.1.2005 tritt das neue bundeseinheitliche Tierschutzgesetz in Kraft. Die derzeit noch gültige Nutztierhaltungsverordnung des Landes Steiermark tritt somit außer Kraft.

Bisher waren die Bestimmungen für den Tierschutz von Bundesland zu Bundesland verschieden, doch mit den neuen Bundesverordnungen wurden nun die Richtlinien österreichweit vereinheitlicht.

Aufgrund dieser neuen Bestimmungen ergriff die BAL Gumpenstein die Initiative zu diesem Projekt.

Das Projekt trägt den Titel „Übereinstimmung der rinderhaltenden Betriebe in der Modellregion Irdning mit den derzeit und künftig geltenden nutztierschutzrechtlichen Bestimmungen“ (Kurztitel: „Tierschutzstandards in Irdning“).

Als Kooperationspartner fungiert die Marktgemeinde Irdning mit Bürgermeister Franz Titschenbacher, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark - Bezirkskammer Liezen mit Herrn Ing. Fritz Baumann und der Amtstierarzt des Bezirkes Liezen Dr. Robert Gruber. Der zeitliche Rahmen dieses Projektes beträgt ca. 3 Monate.

Der Beginn des Projektes erfolgte am 13. September. Im folgenden Beitrag werden die ersten Zwischenergebnisse dieses Projektes präsentiert.

2. Problemstellung – Zieldefinition

Die neuen Tierschutzstandards werden aller Voraussicht nach von einem Teil der tierhaltenden Betriebe problemlos einzuhalten sein, für manche Landwirte können die geforderten Anpassungsmaßnahmen jedoch einen beträchtlichen Investitionsaufwand bedeuten.

Das übergeordnete Ziel dieses Projektes ist es daher, anhand einer Modellregion

für milchviehhaltende Betriebe aufzuzeigen, inwieweit die Stallungen den derzeit und künftig geltenden nutztierschutzrechtlichen Standards entsprechen.

Dies hat zum einen Informationswirkung für die Landwirte und zum anderen Demonstrationseffekt für Entscheidungsträger im Hinblick auf die zu erwartenden Konsequenzen bei der Umsetzung des Bundestierschutzgesetzes.

Zusammenfassung der Ziele:

- Erhebungen und Beurteilungen der Übereinstimmung mit derzeit geltenden nutztierschutzrechtlichen Bestimmungen (Steiermärkische Nutztierhaltungsverordnung – STMK NTHVO 1996)
- Erhebungen und Beurteilungen der Übereinstimmung mit künftig geltenden nutztierschutzrechtlichen Bestimmungen (Bundestierschutzgesetz und Entwurf zur 1. Tierhaltungsverordnung – TSCHG 2004 und THVO 2004)
- Berücksichtigung von Übergangsfristen

- Umfang des Anpassungsbedarfs
- Wirtschaftlicher (finanzieller) Aufwand der Anpassung – (in Kooperation mit der Bezirkskammer Liezen)
- Dokumentation der betrieblichen Gesamtsituation

3. Material und Methoden

Der erste Teil des Projektes bestand darin, ein entsprechendes Erhebungsformular zur Betriebserhebung zu entwickeln. Als Grundlage dafür diente die Steiermärkische Nutztierhaltungsverordnung (STMK NTHVO 1996) bzw. der Entwurf zur Bundes-Tierhaltungsverordnung (THVO 2004).

Im Erhebungsbogen selbst wurden bereits die noch gültigen und die neuen Verordnungen gegenübergestellt (als Beispiel siehe *Tabelle 1* und *2*).

Zusätzlich wurde auch ein Betriebsdatenblatt entworfen, um grundlegende Betriebsdaten wie zum Beispiel Betriebsgröße, Form der Rinderhaltung, Wirtschaftsweise usw. zu erheben.

Tabelle 1: Tabelle zur Erhebung der Standlängen und Standbreiten (Steiermärkische Nutztierhaltungsverordnung – Stmk NTHVO)

Tiergewicht ab...kg	Standlänge in cm			Standbreite in cm		
	FV	BV	SB	FV	BV	SB
Jungvieh						
200						
300						
400						
500						
Kühe						
600						
650						
700						
750						
800						

Autor: Walter GREIMEISTER, Abt. f. Stallklimotechnik und Tierschutz, BAL Gumpenstein, A-8952 IRDNING

Tabelle 2: Standbreiten und -längen nach der Bundes-Tierhaltungsverordnung

Tiergewicht	Standlänge-Kurzstand (cm)	Standlänge-Mittellangstand (cm)	Standbreite (cm)
Bis 400 kg			
Bis 550 kg			
Bis 700 kg			
Über 700 kg			

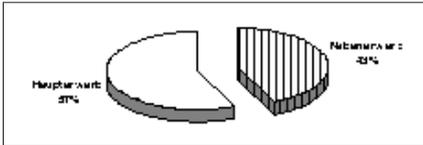


Abbildung 1: Betriebsstrukturen der erhobenen Betriebe in den Modellgemeinden Irdning und Donnersbach

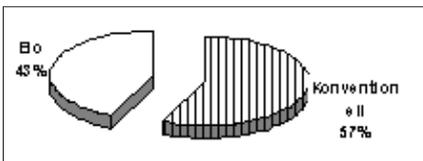


Abbildung 2: Wirtschaftsweisen der erhobenen Betriebe in den Modellgemeinden Irdning und Donnersbach

Somit umfasst der Erhebungsbogen 14 A4 - Seiten.

Der zweite Teil dieser Arbeit bestand nun in den tatsächlichen Erhebungen auf den Betrieben. Dazu wurden von der Gemeinde Irdning alle Landwirte angeschrieben. Alleine in Irdning meldeten sich 40 rinderhaltende Betriebe (die Erhebungen waren natürlich nicht verpflichtend für den Landwirt!).

Zusätzlich wurden auch 12 Betriebe in der Gemeinde Donnersbach angeschrieben und erhoben. Das sind somit 52 landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung im Raum Irdning und Donnersbach.

Um die Erhebungsmethodik abzustimmen, wurden die ersten Betriebe von Dr. Robert Gruber, Ing. Fritz Baumann, Dr.

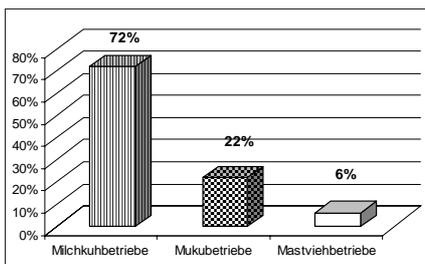


Abbildung 3: Formen der Rinderhaltung auf den erhobenen Betrieben

Elfriede Ofner und Walter Greimeister gemeinsam erhoben.

4. Ergebnisse und Diskussion

Das Projekt wurde mit Mitte September begonnen. Nach der Ausarbeitung des Erhebungsbogens folgten die sehr umfangreichen Erhebungen und Datenauswertungen, die noch im Laufen sind. Zum jetzigen Zeitpunkt dürfen wir erste Zwischenergebnisse von 30 erhobenen Betrieben präsentieren.

4.1 Betriebsstrukturen

Aus *Abbildung 1* erkennt man die Betriebsstrukturen der erhobenen Betriebe. Ein beträchtlich hoher Anteil der Betriebe ist nach wie vor im Haupterwerb der Landwirtschaft tätig.

4.2 Wirtschaftsweisen

Der Anteil der biologisch wirtschaftenden Betriebe liegt hier bei 43 % (*Abbildung 2*). Vor allem Landwirte die ihren Betrieb auf zum Beispiel Mutterkuhhaltung umgestellt haben, sind dabei gleichzeitig auch auf die biologische Landwirtschaft umgestiegen.

Das Betriebsdatenblatt enthielt weitere Fragen über die Anzahl der Rinder am Betrieb, die Zahl der Arbeitskräfte am Betrieb, die Höhenlage des Betriebes

und das Alter des Stalles bzw. eventuelle Umbauten.

Es wurde auch zwischen Bergbauernbetrieben und Nicht-Bergbauernbetrieben unterschieden. Im Zuge dessen wurde die Anzahl der BHK-Punkte erhoben.

Um einen Gesamteindruck über die jeweilige Struktur der Betriebe zu gewinnen, wurden die Betriebsgrößen (wie viel ha Grünland, Acker, Wald, Alm) und die Besitzverhältnisse (Zupacht- und Eigentumsflächen) ebenso erfasst.

4.3 Formen der Rinderhaltung

Aus *Abbildung 3* wird ersichtlich, dass es sich beim größten Teil der Betriebe um Milchviehbetriebe handelt. Aufgrund der Extensivierung in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum stellten viele Betriebe auf Mutterkuhhaltung um, daher der relativ hohe Anteil an Mutterkuhbetrieben.

4.4 Haltungssysteme für Milch- und Mutterkühe

Aus *Abbildung 4* wird sehr deutlich erkennbar, dass die Anbindehaltung in unseren Breiten eine immer noch sehr große Rolle spielt. Durch die ansteigende Zahl an Mutterkuhbetrieben steigt auch die Anzahl der Laufställe. Vor allem der Tretmiststall und der Tieflaufstall sind für diese Form der Rinderhaltung vergleichsweise weit verbreitet.

4.5 Vorgaben für die Anbindehaltung

Bei den Erhebungen auf den Betrieben wurde deutlich, dass gerade die Vorgaben bzw. die Mindestbedingungen betreffend die Anbindehaltung kaum oder nur sehr schwer einzuhalten waren bzw. sind.

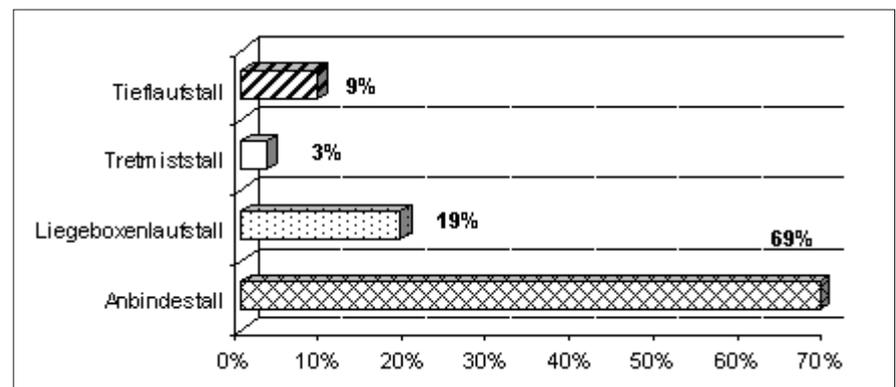


Abbildung 4: Rinderhaltungssysteme der Modellgemeinden (n = 28 Betriebe)

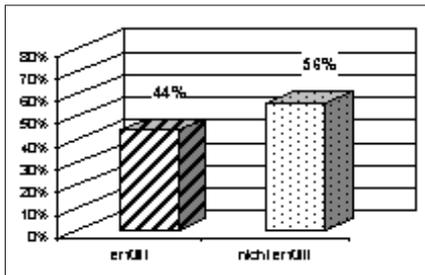


Abbildung 5: Einhaltung der Standlängen gemäß der Stmk NTHVO

Die Hauptproblempunkte sind hier sicherlich die Standlängen und Standbreiten (sowohl beim Kurzstand als auch beim Mittellangstand). Das Verbot der Anbindung von Kälbern bis 6 Monate ist ebenfalls ein großes Problem der Betriebe.

Aus den folgenden Diagrammen wird die Problematik des Anbindestandes in Bezug auf die Einhaltung der Mindestbedingungen der jeweiligen Verordnungen sehr deutlich.

- Wieviel % der Betriebe mit Anbindung am Kurzstand erfüllen die Standlängen nach der Steirischen Nutztierhaltungsverordnung?

Aus *Abbildung 5* geht hervor, dass nur 44 % der Betriebe mit einer Anbindehaltung am Kurzstand den Richtlinien der Stmk NTHVO entsprechen.

Abbildung 6 zeigt sehr gut die Problematik der Anbindehaltung am Kurzstand: Sowohl die Standlänge, als auch die Standbreite entsprechen hier nicht den gesetzlichen Anforderungen.

In diesem Fall führt dies dazu, dass nicht mehr alle Tiere gleichzeitig abliegen können. Außerdem liegen die Tiere nicht auf dem eigentlich dafür vorgesehenen Stand sondern auf den Güllerosten.

- Wieviel % der Betriebe mit Anbindung am Kurzstand erfüllen die Standlängen nach der Bundesverordnung (BVO)?

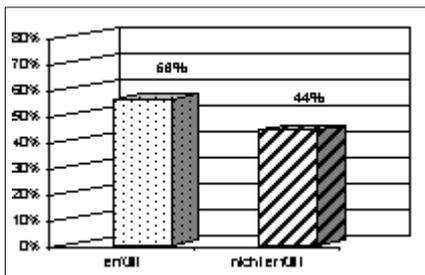


Abbildung 7: Einhaltung der Standlängen gemäß BVO



Abbildung 6: Problembereiche am Kurzstand

Nach der Verordnung des Bundestierschutzgesetzes entsprechen 56 % der erhobenen Betriebe den Richtlinien (*Abbildung 7*).

Die BVO unterscheidet nur mehr zwischen 4 Gewichtsklassen (diese sind ausschlaggebend für die Standlänge und -breite) während die alte Verordnung zwischen 9 verschiedenen Gewichtsklassen und den einzelnen Rinderrassen unterscheidet.

- Wieviel % der Betriebe mit Anbindehaltung am Kurzstand erfüllen die vorgegebenen Standbreiten nach der Stmk NTHVO?
- Wieviel % der Betriebe mit Anbindehaltung am Kurzstand erfüllen die vorgegebenen Standbreiten nach der BVO?

Die Einhaltung der Standbreiten ist, wie vorher schon erwähnt, mit den Standlängen wohl das größte Problem in Bezug auf die Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien (*Abbildung 8* und *9*). Um ein störungsfreies Abliegen und gleichzeitiges Liegen aller Tiere zu gewährleisten, müsste zum Beispiel ein Stand für eine 650 kg schwere Fleckviehkuh 120 cm breit sein, tatsächlich sind die Kurzstände der erhobenen Betriebe im Schnitt nur 112 cm breit!

Es gibt sogar Einzelfälle mit Standbreiten von nur 104-105 cm. Da die neuen Verordnungen mit 1.1.2005 auch stren-

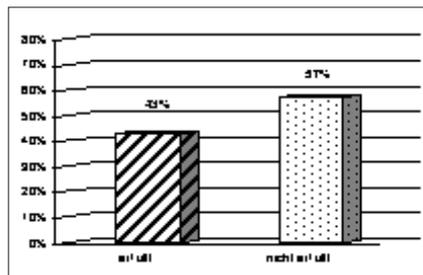


Abbildung 8: Einhaltung der Standbreiten gemäß Stmk NTHVO

gen Kontrollen unterliegen werden, besteht für solche Betriebe auf jeden Fall Handlungsbedarf.

Abbildung 10 zeigt den Anteil der Betriebe mit Anbindehaltung, die nach wie vor einen Kuhtrainer verwenden. Die Inanspruchnahme solcher Geräte ist ab 1.1.2005 voraussichtlich ebenfalls verboten.

4.6 Kälberhaltung

Schwer einzuhalten ist die neue Verordnung betreffend das Verbot der Anbindung von Kälbern (das sind Rinder bis 6 Monate)

Laut BVO müssen Kälber ab 8 Wochen in Gruppen gehalten werden. Ausnahmen bilden Betriebe mit weniger als 6 Kälbern am Betrieb und Betriebe, bei denen sich die Kälber bei der Mutter befinden, um von ihr gesäugt zu werden. Auf tierärztliche Anordnung hin kann das Kalb auch weiterhin in Einzelboxen gehalten werden (z.B. bei Krankheit).

Aus den erhobenen Daten wird ersichtlich, dass **37 % der Betriebe** ihre Kälber bzw. ihr Jungvieh am Kurz- oder Mittellangstand angehängt haben.

Der Rest, also 63 % der Betriebe, halten ihre Kälber in Gruppen.

4.7 Vorgaben für die Laufstallhaltung

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt der neuen Bundes - Tierhaltungsverordnung

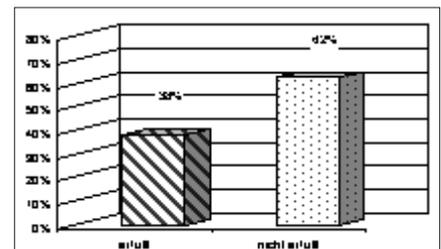


Abbildung 9: Einhaltung der Standbreiten gemäß BVO

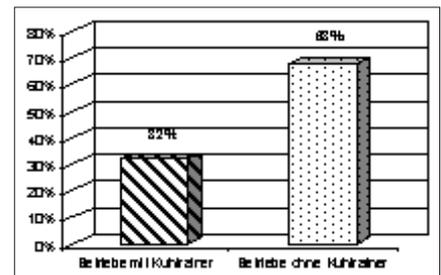


Abbildung 10: Verwendung von Kuhtrainer

betrifft die Abmessungen der Liegeboxen in Boxenlaufställen (sowohl die Länge als auch die Boxenbreite).

Bei 66 % der Betriebe mit Liegeboxen stimmen die Abmessungen der wandständigen Liegeboxen mit Stmk NTHVO nicht überein, 34 % stimmen mit den neuen BVO nicht überein.

Bei gegenständigen Liegeboxen ist hier noch keine Aussage zu treffen, da noch zu wenig Zahlen vorliegen.

Bei den Liegeboxenbreiten erfüllen 3 von 6 Betrieben die vorgegebene Breite. Die Datenauswertung der restlichen Betriebe wird hier sicher noch einiges an Informationen liefern.

5. Zusammenfassung

Das Projekt „Tierschutzstandards in Irdding“ vergleicht die alten und neuen Verordnungen des Tierschutzes und überlegt mögliche Konsequenzen.

Da in einigen Punkten Änderungen in Bezug auf die Haltungsanforderungen von Rindern vorgenommen wurden, sind nahezu alle rinderhaltenden Betriebe mehr oder weniger von dieser neuen Verordnung betroffen.

Im Rahmen dieses Projekts werden insgesamt 52 Betriebe in den Modellgemeinden Irdding und Donnersbach untersucht.

Schon bald nach Beginn der ersten Betriebserhebungen wurden die Mängel der

Rinderhaltung auf den Betrieben ersichtlich. Vor allem auf Standlängen und Standbreiten sowie Anbindung von Kälbern und einige andere Punkte ist das Hauptaugenmerk zu legen.

6. Literaturverzeichnis

- STMK NTHVO (1996): Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. März 1996 über die Nutztierhaltung. Stammfassung LGBl. Nr. 24/1996; Novelle (5) LGBl. Nr. 123/2002
- THVO (2004): Entwurf zur Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung). <http://www.ris.bka.gv.at>
- TSCHG (2004): Bundesgesetz über den Schutz der Tiere